

RS Verg 1998/10/27 N-33/98-5

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1998

Norm

BVergG 1997 §113 Abs3

BVergG 1997 §117 Abs2

ABGB §879

JN §1

1. ABGB § 879 heute
2. ABGB § 879 gültig ab 01.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1992
1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Rechtssatz

Das BVA ist nach Zuschlagserteilung oder nach Abschluß des Vergabeverfahrens lediglich zuständig, festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz oder die hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde.

An der mangelnden Bekämpfbarkeit des Zuschlages bestehen gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Gleichwohl ist das BVA zur Behandlung dieser Frage keinesfalls zuständig, weil es sich bei den gegenständlichen Rechtsfragen - insbesondere im Hinblick auf die geforderte Nichtigerklärung eines bereits geschlossenen Vertrages mit einem anderen Bieter - um "bürgerliche Rechtssachen" iSd § 1 JN handelt. An der mangelnden Bekämpfbarkeit des Zuschlages bestehen gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Gleichwohl ist das BVA zur Behandlung dieser Frage keinesfalls zuständig, weil es sich bei den gegenständlichen Rechtsfragen - insbesondere im Hinblick auf die geforderte Nichtigerklärung eines bereits geschlossenen Vertrages mit einem anderen Bieter - um "bürgerliche Rechtssachen" iSd Paragraph eins, JN handelt.

Mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeit des BVA ist von einer Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auszugehen.

Entscheidungstexte

- F-11/98-12
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.1998 F-11/98-12
- N-33/98-5
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 27.10.1998 N-33/98-5

Schlagworte

Nachprüfungsverfahren, Nichtigerklärung, Entscheidung des Auftraggebers, Zuschlagsentscheidung;
Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine ohne ausdrückliche Zuweisung;

Dokumentnummer

VERGR_19981027_N_33_98_5_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at